

Antrag der Kommission vom 16. Juni 2010

**Kantonsratsbeschluss**  
**betreffend Fachstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann**  
vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b und § 5 Abs. 2 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

§ 1

*Kantonale Fachstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann*

<sup>1</sup> Der Kanton schafft eine Fachstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Chancengleichheit von Frau und Mann.

<sup>3</sup> Die Fachstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann erfüllt die Aufgaben nach diesem Kantonsratsbeschluss in fachlicher Hinsicht unabhängig. Administrativ ist sie der Staatskanzlei zugeordnet.

<sup>4</sup> Die Fachstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates weiter. Stimmt der Regierungsrat dem Antrag der Fachstelle nicht zu, legt er seinen abweichenden Antrag zusätzlich dem Kantonsrat vor.

<sup>5</sup> Die Fachstelle verfügt im Rahmen ihres Budgets über eigene Ausgabenbefugnisse, regelt die Stellvertretung und stellt selber das erforderliche Personal an.

§ 2

*Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Fachstelle fördert grundsätzlich die Chancengleichheit von Frau und Mann und setzt sich für die Beseitigung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes ein.

<sup>2</sup> Die Fachstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) sie erstellt für jede Legislaturperiode einen Aktionsplan mit Kostenrahmen, welcher vom Regierungsrat zu genehmigen ist;
- b) sie lanciert, erarbeitet und begleitet im Rahmen von Bst. a eigene Programme, Projekte und Massnahmen. Sie erteilt Teilaufträge an geeignete bestehende Institutionen und beteiligt sich an kantonalen und interkantonalen Projekten. Sie arbeitet dabei mit interessierten Kreisen, Organisationen und Netzwerken innerhalb und ausserhalb des Kantons zusammen;
- c) sie berät Behörden und erarbeitet Stellungnahmen bei Vernehmlassungsverfahren auf kantonaler und eidgenössischer Ebene;
- d) sie kann in Einzelfällen Institutionen, Arbeitgebende und Private ausserhalb der Verwaltung kostenlos und erstmals beraten;
- e) sie leistet Öffentlichkeitsarbeit, führt eine Dokumentation und sensibilisiert die Bevölkerung.

<sup>3</sup> Die Fachstelle erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht.

<sup>1)</sup> BGS 111.1

### § 3

#### *Informationsrecht der Fachstelle*

Die Fachstelle ist berechtigt, bei der gesamten kantonalen Verwaltung alle Auskünfte zu verlangen, welche sie zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigt. Die Auskunftspflicht der Verwaltung steht unter dem Vorbehalt des Datenschutzes und des Amtsgeheimnisses.

### § 4

#### *Stellungnahme der Fachstelle zu kantonalen Rechtsetzungsvorhaben*

<sup>1</sup> Die Direktionen laden die Fachstelle im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu kantonalen Rechtsetzungsvorhaben zur Stellungnahme in Bezug auf die Gleichstellung ein.

<sup>2</sup> Mit Einverständnis der Fachstelle kann auf die Einladung zur Stellungnahme verzichtet werden, wenn das Rechtsetzungsvorhaben die Gleichstellung von Frau und Mann offensichtlich nicht berührt.

### § 5

#### *Änderung bisherigen Rechts*

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011<sup>2)</sup> vom 25. September 2008 wird wie folgt geändert:

#### *§ 1 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2009 - 2011 maximal 993.05 Personalstellen bewilligt.

### § 6

#### *Schlussbestimmung*

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Er tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zug, .....

Kantonsrat des Kantons Zug  
Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>2)</sup> GS 29, 127 (BGS 154.212)